

Betreff:

Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023); **Stellungnahme**

Datum	13. September 2023
Zahl	01-VD-BG-19887/2023-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An
die Kommunikationsbehörde Austria und das Team der RTR
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Per E-Mail: medientransparenz@rtr.at

Zu dem mit do. Note vom 29. August 2023, ohne Zl., übermittelten Entwurf obigen Betreffs wird wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits im Begutachtungsverfahren im Vorfeld der Novelle BGBl. I. Nr. 50/2023 zum Ausdruck gebracht, haben die Änderungen des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG) ab 1. Jänner 2024 einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die betroffenen Rechtsträger zur Folge. Das Land Kärnten begrüßt daher jegliche Maßnahmen, die zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen gemäß § 2 MEDKF-TG beitragen.

Zu § 2 Abs. 1:

Im Zusammenhang mit der Online-Abrufbarkeit von Sujets wird angeregt, Klarstellungen hinsichtlich der Nutzungs- und Verwertungsrechte vorzunehmen, damit den Rechtsträgern durch das Hochladen von Sujets in die Sujetsdatenbank keine zusätzlichen Kosten entstehen. In diesem Zusammenhang wird ferner angeregt, eine automatische Wasserzeichen-Markierung beim Hochladen der Sujets in die Sujetsdatenbank seitens der RTR vorzunehmen.

Angemerkt wird, dass es selbst bei Anwendung großer Sorgfalt zu Fehlern im Zuge des Uploads von Sujet-Dateien kommen kann. Angeregt wird daher, eine Möglichkeit vorzusehen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist (jedenfalls zumindest bis zur Einmeldung) wieder entfernt werden können.

Zu § 2 Abs. 1 iVm § 5:

Auch bei Testimonial-Kampagnen kommen mehrere, thematisch zusammengehörige Sujets, deren Inhalt sich nur geringfügig unterscheidet, zum Einsatz. Angeregt wird, in den Erläuterungen auch ausdrücklich Testimonial-Kampagnen anzuführen, bei denen es ausreichend ist, ein Mastersujet hochzuladen. Jedenfalls sollte in den Erläuterungen konkretisiert werden, was als „eigenständiges Sujet“ gilt bzw. was als Mutation betrachtet werden kann.

Ergänzende Anregungen:

Ergänzend wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass für unentgeltliche Werbeleistungen, bei denen auch kein kausaler Zusammenhang zu einer Gegenleistung hergestellt werden kann, keine Bekanntgabepflicht besteht.

Da die MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 keine Nachkorrekturphasen zur erfolgten Meldung vorsieht, wird angeregt, eine solche entsprechend zu normieren.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Abteilungen 1 und 2 – im Hause